VERORDNUNG (EWG) Nr. 2763/84 DER KOMMISSION

vom 28. September 1984

zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 unterliegen die in deren Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, bestimmten Qualitätsnormen. Diese Normen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2162/84 (4), definiert.

Bei der Apfelerzeugung ergeben sich große Überschüsse. Es empfiehlt sich daher die Mengen, die sowohl auf den Märkten der Gemeinschaft wie auf den Märkten der Drittländer in den Verkehr gebracht werden dürfen, auf die Erzeugnisse zu beschränken, die am ehesten abgesetzt werden können. Außerdem sollte die Lagerung von Erzeugnissen vermieden werden, die den Verbraucheranforderungen weniger entsprechen.

Aus diesem Grund sind ab 1. Januar 1985 keine Äpfel der kleineren Größen mehr in den Verkehr zu bringen. Zu diesem Zweck ist daher von den Qualitätsnormen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 definierten Qualitätsnormen dürfen Äpfel der Ernte 1984 der großfruchtigen Sorten mit einer Größe von weniger als 60 mm ab 1. Januar 1985 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, um in frischem Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden.

(2) Absatz 1 findet auf die Sorten „Morgenduft" und „Gravensteiner" keine Anwendung.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die Vermarktung innerhalb der Gemeinschaft als auch für die Ausfuhr nach Drittländern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 27.